

(Neuerliche Freigabe von Leinenwaren im Detailhandel.) Für Detailhändler wird mit einer heute zur Verkündung gelangenden Verordnung eine neuerliche Freigabe von Leinenwaren für die Monate Dezember 1916 und Jänner 1917 verfügt. Demnach wird Detailhändlern, das ist solchen Händlern, welche ausschließlich oder vorwiegend im Ausschmitt verkaufen, für jeden dieser beiden Monate freigegeben: von Rohware 200 Meter oder 10 Prozent des Lagers in dieser Ware am 28. d., aber höchstens 500 Meter; von weißer Ware 250 Meter oder 10 Prozent des Lagers in dieser Ware am 28. d., aber höchstens 500 Meter; von gefärbter, bedruckter oder buntgewebter Ware 150 Meter oder 10 Prozent des Lagers in dieser Ware am 28. d., aber höchstens 300 Meter; von imprägnierter Ware 100 Meter oder 10 Prozent des Lagers in dieser Ware am 28. d., aber höchstens 200 Meter; von konfektionierten Artikeln des § 1, d und e der Ministerialverordnung vom 26. April 1916, bis zu 10 Prozent des Lagers in jedem einzelnen dieser Artikel am 26. d. Aus-

genommen von dieser Freigabe sind Stoffe nach Vorschrift der Militärverwaltung. Wer von dieser freien Verwendung Gebrauch machen will, darf für die freigegebenen Waren keinesfalls höhere Preise verlangen, als von ihm für diese Waren vor dem 29. April 1916, als dem Tage der Kundmachung der Verordnung vom 26. April 1916, erzielt wurden. Er muß ferner **A u f s c h r e i b u n g e n** führen, aus denen jede Menderung in den Vorratsmengen und die Verwendung ersichtlich sein muß, und dem Kriegsausschuß der Leinenindustrie über Aufforderung Ausweise darüber zur Verfügung stellen.